

Satzung
über die Erhebung von Marktstandsgebühren Stadt Uetersen

Aufgrund des § 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-Holst. S 57 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOB. Schleswig-Holstein. S. 72) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S 27 zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Änd. des KAG und der GO vom 30. November 2012 (GVOBl. S. 740), § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-Holst. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 85 und 86 Art. LandesVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänd. Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänd. Ressortbezeichnungen vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 487) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am ~~14.06.2013~~ folgende Nachtragsatzung erlassen:

§ 1

Die Gebühr für die Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze der Stadt Uetersen zum Feilbieten oder Verteilen von Waren im Klein- oder Großhandel sowie zu gewerblichen Veranstaltungen jeder Art beträgt:

I. Auf Wochenmärkten

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Benutzung eines Platzes zum Auslegen von Waren und Gegenständen aller Art je Tag und qm | 0,60 EUR |
| mindestens jedoch | 1,00 EUR |
| 2. Zum Aufstellen von Verkaufsbuden und Verkaufsständen je Tag und qm | 0,60 EUR |
| mindestens jedoch | 2,10 EUR |
| 3. Händler ohne besonderen Verkaufsstand haben ein Standgeld von täglich | 1,00 EUR |

II. Auf Jahrmärkten

- | | |
|--|----------|
| 1. Für Geschäfte aller Art je Tag und qm | 0,40 EUR |
| mindestens jedoch | 1,00 EUR |
| 2. Für Schausteller und Wohnwagen, deren Verbleib auf dem Marktplatz von der Marktaufsicht genehmigt wird, ist täglich ein Standgeld von | 1,00 EUR |

§ 2

Bei der Erhebung des Marktstandsgeldes werden Bruchteile eines Quadratmeters und der angefangene Tag für voll gerechnet.

§ 3

1. Abgabepflichtig ist der Benutzer der Markteinrichtung, ist eine andere Person Eigentümer der feilgehaltenen Waren oder aufgestellten Einrichtungen, so haften Benutzer und Eigentümer für die Gebühr als Gesamtschuldner.
2. Die Gebühr ist nach Zuweisung des Platzes an den Beauftragten der Stadt zu zahlen.
3. Jeder Abgabepflichtige erhält als Quittung für bezahlte Marktstandsgelder Gebührenmarken im gleichen Wert. Die Gebührenmarken sind bis zur Beendigung des Marktes aufzubewahren und dem Marktmeister auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 in der derzeit geltenden Fassung.
5. In begründeten Fällen kann das Marktstandsgeld auf Antrag ermäßigt werden. Die Entscheidung trifft die Bürgermeisterin.
6. Auf schriftlichen Antrag kann ein Stand auf einem Wochenmarkt für die Dauer eines Kalenderjahres zugewiesen werden. Das Jahresstandgeld beträgt 90 % des 52-fachen des Tagestandgelds. Es wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Das Jahresstandgeld ist nach Rechnungslegung vom Abgabepflichtigen in 2 Raten zum 15.02. und 15.07. zu zahlen. Bei Standvergrößerung während des Kalenderjahres wird das Jahresstandgeld neu festgesetzt.

§ 4

1. Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Marktstandsgebühren kann der Zahlungspflichtige binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Bürgermeisterin der Stadt Uetersen und gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb einer Frist von einem Monat Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben.
2. Durch den Widerspruch und die Klage wird die Fälligkeit der Gebühr nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.

Uetersen, den

Stadt Uetersen
Der Bürgermeisterin

gez. Andrea Hansen

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren der Stadt Uetersen

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, Seite 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 371) unter §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 27), zuletzt geändert am 10. Dezember 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 473) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 29. Juli 2015 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze der Stadt Uetersen zum Feilbieten oder Verteilen von Waren im Klein- oder Großhandel sowie zu gewerblichen Veranstaltungen jeder Art beträgt:

1. Auf Wochenmärkten

Das Standgeld beträgt auf Wochenmärkten für Stände aller Art

0,70 € pro Tag und Quadratmeter,

mindestens jedoch 6,00 €.

Artikel 2

Abs. 5 des § 3 fällt weg.

Artikel 3

§ 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Marktstandsgebühren kann der Zahlungspflichtige binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Uetersen einlegen. Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb einer Frist von einem Monat die Erhebung einer Klage im Verwaltungsstreitverfahren möglich.

2. Durch den Widerspruch und die Klage wird die Fälligkeit der Gebühr nicht berührt.

Artikel 4

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren der Stadt Uetersen tritt rückwirkend zum 01. Juli 2015 in Kraft.

Uetersen, den 02. Juli 2015

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin
gez. Andrea Hansen